

**Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r**

vom 10. November 2020 bis 13. November 2020

2. Prüfungsaufgabe: Verwaltungsbetriebswirtschaft

Die Prüfungsaufgabe setzt sich aus den Teilen Kommunale Finanzwirtschaft und Betriebswirtschaft in der öffentlichen Verwaltung mit folgender Punkteverteilung zusammen:

Kommunale Finanzwirtschaft:	52 Punkte
Betriebswirtschaft in der öffentlichen Verwaltung:	43 Punkte
Stil, Aufbau, Argumentation:	5 Punkte

Arbeitszeit: 135 Minuten

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r vom 25. August 2010 mit Ergänzungen vom 28. März 2012, 27. August 2012 und 22. August 2018.

Hinweis: **Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!**

Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes angegeben ist!

Diese Aufgabe besteht aus vier Seiten (einschließlich Deckblatt)!

Teil I

Kommunale Finanzwirtschaft

Sachverhalt

In der sächsischen Stadt Spreeaue wurde Herr Bach, ein ausgewiesener Finanzexperte, zum neuen Bürgermeister gewählt. Zwischen seinem Amtsvorgänger und den Mitgliedern des Finanzausschusses gab es in den letzten Jahren wiederholt Diskussionen über die Abwicklung des städtischen Haushaltes. Dabei traten die Mitglieder des Finanzausschusses äußerst kritisch auf und hinterfragten viele Entscheidungen des Bürgermeisters in den einzelnen Phasen der Haushaltswirtschaft.

In der ersten Sitzung des Finanzausschusses in der Amtszeit des neuen Bürgermeisters wird dieser zu den einzelnen Diskussionspunkten befragt und gebeten, seine Auffassung darzulegen.

Aufgabe 1

9 Punkte

- a) Benennen Sie die einzelnen Phasen der Haushaltswirtschaft (Haushaltskreislauf)! (ohne Rechtsgrundlage)
- b) Benennen Sie zudem pro Phase einen Sachverhalt, in dem der Gemeinderat zwingend zu beteiligen ist! (hier Rechtsgrundlagen angeben)

Aufgabe 2

9 Punkte

Die Mitglieder des Finanzausschusses legen dem Bürgermeister Bach Beispiele für Verpflichtungsermächtigungen vor, welche nach Ansicht des Finanzausschusses nicht rechtmäßig sind und somit nicht in den Haushaltsplan des Jahres 2020 aufgenommen wurden.

Prüfen Sie unter Angabe der Rechtsgrundlage, ob der Finanzausschuss mit seiner Rechtsauffassung jeweils richtig lag!

- a) Bau einer neuen Kindertagesstätte im Zeitraum Mai 2021 bis Februar 2022.
- b) Befristete Anmietung von Büroräumen für die Jahre 2021 bis 2023 zur vorübergehenden Nutzung für die Stadtverwaltung Spreeaue.
- c) Zuschuss an den Sportclub Spreeaue für den Bau des im Jahr 2021 geplanten neuen Sportlerheims. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahme.

Aufgabe 3**22 Punkte**

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 wurde dem Bürgermeister am 05.08.2020 durch die Kämmererei zur Unterschrift vorgelegt. Dieser wurde daraufhin am gleichen Tag von ihm unterschrieben. Zusätzlich wurde auf der Internetseite der Stadt Spreeaue am 07.08.2020 folgende Information veröffentlicht:

„Der Bürgermeister informiert, dass der Jahresabschluss 2019 per 05.08.2020 aufgestellt wurde. Ich freue mich außerordentlich, dass ein Jahresüberschuss von 25.000 EUR erwirtschaftet wurde. Diese zusätzlichen Finanzmittel werden für das diesjährige Stadtfest zur Verfügung gestellt.“

Weitere Aktivitäten in Bezug auf den Jahresabschluss sind nicht erfolgt.

- a) Prüfen Sie unter Angabe der Rechtsgrundlagen, ob der Jahresabschluss 2019 im korrekten Verfahren aufgestellt wurde!
- b) Prüfen Sie unter Angabe der Rechtsgrundlagen, ob der Jahresüberschuss von 25.000 EUR, wie vom Bürgermeister verkündet, für die Finanzierung des Stadtfestes verwendet werden kann!

Für den Jahresabschluss 2019 wurden durch den vorherigen Bürgermeister verschiedene „Vereinfachungen“ festgelegt. Zu prüfen ist, ob diese Festlegungen den gesetzlichen Regelungen entsprechen!

- c) Rückstellungen und Verbindlichkeiten sind in der Vermögensrechnung in einer Position zusammenzufassen, da diese nahezu inhaltsgleich sind.
- d) Positionen der Vermögensrechnung, welche keinen Wert aufweisen, sind nicht aufzuführen.
- e) Abschreibungen sind unabhängig vom Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung grundsätzlich für das komplette Jahr zu berechnen.

Aufgabe 4**12 Punkte**

Bürgermeister Bach stellt im Finanzausschuss vor, dass im Haushaltsplan 2020 unter anderem folgende Maßnahmen veranschlagt werden sollen:

- a) Kreditaufnahme im April 2020 über 150.000 EUR zur Finanzierung des Turnhallenneubaus. Das erste Jahr ist tilgungsfrei. Für die Monate April bis Dezember 2020 sind Zinszahlungen zu leisten (Zinssatz 4% p.a.).
- b) Verlängerung des Gebäudeversicherungsvertrages für alle städtischen Gebäude für den Zeitraum 01.06.2020 bis 31.05.2021. Die Versicherungssumme in Höhe von 36.000 EUR ist als Jahreszahlung im ersten Versicherungsmonat zu zahlen.
- c) Kauf eines neuen Kleintransporters (Nutzungsdauer 12 Jahre, lineare Abschreibung) für den städtischen Bauhof in Höhe von 60.000 EUR im April 2020.

Ordnen Sie die Maßnahmen mit Angabe des entsprechenden Betrages ohne Angabe der Rechtsgrundlage dem Ergebnis- und/oder Finanzhaushalt zu!

Teil II

Betriebswirtschaft in der öffentlichen Verwaltung

Sachverhalt

Im Stadtrat von Spreeaue wird seit einigen Wochen sehr angeregt über die anstehende Privatisierung von Verwaltungsleistungen diskutiert. Dabei geht es immer wieder um das Städtische Museum, die Tourist-Information und das Theater als mögliche Privatisierungskandidaten.

Aufgabe 1

21 Punkte

Das Museum wird bisher als Regiebetrieb, die Tourist-Information und das Theater werden als Eigenbetriebe geführt.

- 1.1 Stellen Sie den Regiebetrieb und den Eigenbetrieb anhand folgender Merkmale gegenüber: Selbstständigkeit, Organe, Geschäftsführung und Vertretung!
- 1.2 Nennen Sie drei Argumente, warum der Eigenbetrieb besser auf die Privatisierung vorbereitet ist als der Regiebetrieb!
- 1.3 Erläutern Sie anhand der gesetzlichen Grundlagen drei Bedingungen, unter denen die Stadt Spreeaue das Museum, die Tourist-Information oder das Theater als Unternehmen in privater Rechtsform errichten dürfte!
- 1.4 Begründen Sie kurz, warum das Städtische Museum für eine Privatisierung eher nicht geeignet erscheint!

Aufgabe 2

22 Punkte

In privaten Unternehmen gehört die Preispolitik zu den Marketinginstrumenten.

- 2.1 Unterscheiden Sie die Preisbildung im Verwaltungsbetrieb und in privaten Unternehmen nach deren Ziel!
- 2.2 Erläutern Sie drei Kriterien, die bei der Preisbildung privater Unternehmen eine Rolle spielen!
- 2.3 Eine Möglichkeit der Preisgestaltung ist die Preisdifferenzierung. Erläutern Sie kurz drei Möglichkeiten der Preisdifferenzierung für das Theater!
- 2.4 Bei der Preisbildung privater Unternehmen spielen die kurzfristige und die langfristige Preisuntergrenze eine wesentliche Rolle.
Erklären und berechnen Sie beide Preisuntergrenzen!

Eine Tischlerei stellt verschiedene Möbel her. Die Produktion des Aktenschrankes „Vario“ verursacht fixe Kosten in Höhe von 20.000,00 €. Die Materialkosten belaufen sich auf 350,00 € pro Aktenschrank. Dieser wird für 580,00 € verkauft. Es werden 200 Stück des Aktenschrankes „Vario“ hergestellt.

Stil, Aufbau, Argumentation:**5 Punkte**

Lösungsvorschlag

zur Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r

vom 10. November 2020 bis 13. November 2020

2. Prüfungsaufgabe: Verwaltungsbetriebswirtschaft

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

Teil I
Kommunale Finanzwirtschaft

Aufgabe 1

a)	<p>Phasen der Haushaltswirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Haushaltsplanung ▪ Haushaltsbewirtschaftung ▪ Jahresabschluss
b)	<p><u>Haushaltsplanung</u> Die Haushaltssatzung ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen (§ 76 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO).</p> <p><u>Haushaltsbewirtschaftung</u> Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen, welche nach Umfang und Bedeutung erheblich sind, bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats (§ 79 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO).</p> <p><u>Jahresabschluss</u> Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss nach der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt spätestens bis 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres fest (§ 88c Abs. 2 SächsGemO).</p>

Aufgabe 2

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechtsgrundlage ist jeweils § 81 Abs. 1 SächsGemO, demnach können Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt (Punkte in a,b,c enthalten)
a)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auszahlung betrifft künftige Jahre (2021, 2022) ▪ Bau Kindertagesstätte = Investition (§ 59 Nr. 23 SächsKomHVO) ▪ VE ist somit zulässig => Auffassung Finanzausschuss war falsch
b)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auszahlung betrifft künftige Jahre (2021 – 2023) ▪ Büromiete = Aufwand (keine investive Maßnahme) ▪ VE ist somit nicht zulässig => Auffassung Finanzausschuss war richtig
c)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auszahlung betrifft künftiges Jahr (2021) ▪ Zuschuss an Sportverein = Investitionsförderungsmaßnahme (§ 59 Nr. 24 SächsKomHVO) ▪ VE ist somit zulässig => Auffassung Finanzausschuss war falsch

Aufgabe 3

a)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach § 88c Abs. 1 SächsGemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Aufstellung Jahresabschluss 2019 erfolgte am 05.08.2020 und somit nicht in der gesetzlich festgelegten 6-Monats-Frist.</i> ▪ Nach § 88c Abs. 2 SächsGemO stellt der Gemeinderat den Jahresabschluss nach der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt spätestens bis 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres fest. <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Feststellung des Jahresabschlusses durch Gemeinderat und Prüfung durch RPA sind unterblieben. Somit ist dieser nicht im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zustande gekommen.</i> ▪ Nach § 88c Abs. 3 SächsGemO ist die Feststellung der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und zusammen mit dem Jahresabschluss ortsüblich bekannt zu geben. <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Anzeige bei Rechtsaufsichtsbehörde ist nicht erfolgt</i> ○ <i>Information auf Internetseite entspricht nicht der öffentlichen Bekanntmachung, da wesentliche Informationen fehlen (gesamtes Zahlenwerk des Jahresabschlusses, Hinweis auf öffentliche Auslegung)</i> ○ <i>Hinweis: Es muss nicht erörtert werden, ob das Internet ein geeignetes Medium für die öffentliche Bekanntmachung ist.</i>
b)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 85 SächsGemO sowie § 48 Abs. 3 S. 2 SächsKomHVO regeln, dass Überschüsse der Ergebnisrechnung den Rücklagen zuzuführen sind <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rücklage kann ausschließlich zur Verrechnung künftiger Fehlbeträge verwendet werden (siehe § 48 Abs. 5 Nr. 2 und 3 SächsKomHVO) ▪ Finanzierung Stadtfest aus Jahresüberschuss ist somit nicht zulässig
c)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 51 Abs. 1 SächsKomHVO schreibt vor, dass die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführte Positionen die Mindestgliederung bilden <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rückstellungen und Verbindlichkeiten müssen gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 3 und 4 SächsKomHVO einzeln ausgewiesen werden ▪ Rückstellungen und Verbindlichkeiten sind nicht nahezu inhaltsgleich <ul style="list-style-type: none"> ○ RSt => ungewisse Verbindlichkeiten bzgl. Höhe und Fälligkeit ○ Verb. => konkrete Verbindlichkeit (Höhe und Fälligkeit sind bekannt) ▪ „Vereinfachung“ entspricht nicht den gesetzlichen Regelungen
d)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 47 Abs. 5 SächsKomHVO besagt: Ein Posten der Ergebnisrechnung, Vermögensrechnung oder Finanzrechnung, der keinen Betrag ausweist, braucht nicht aufgeführt zu werden, es sei denn, dass im vorhergehenden Rechnungsjahr unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde. <ul style="list-style-type: none"> ▪ „Vereinfachung“ liegt somit im Rahmen der gesetzlichen Regelungen
e)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ nach § 44 Abs. 4 S. 1 SächsKomHVO werden Vermögensgegenstände in gleichen Monatsraten abgeschrieben <ul style="list-style-type: none"> ▪ nach § 44 Abs. 4 S. 2 SächsKomHVO beginnt die Abschreibung mit dem Monat der Anschaffung oder Herstellung ▪ „Vereinfachung“ entspricht nicht den gesetzlichen Regelungen

Aufgabe 4

a)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kreditaufnahme = Einzahlung Finanzhaushalt i.H.v. 150.000 EUR ▪ Zinsen = Aufwand Ergebnishaushalt und Auszahlung Finanzhaushalt i.H.v. jeweils 4.500 EUR (anteilige Zinsen für 9 Monate in 2020)
b)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auszahlung Finanzhaushalt i.H.v. 36.000 EUR ▪ Aufwand Ergebnishaushalt i.H.v. 21.000 EUR (anteilig für 7 Monate in 2020)
c)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auszahlung Finanzhaushalt i.H.v. 60.000 EUR ▪ Aufwand Ergebnishaushalt i.H.v. 3.750 EUR (anteilige AfA für 9 Monate in 2020)

Teil II

Betriebswirtschaft in der öffentlichen Verwaltung

Aufgabe 1

1.1

6 Punkte

	Regiebetrieb	Eigenbetrieb
Selbstständigkeit	wirtschaftlich und rechtlich unselbstständig	wirtschaftlich selbstständig, rechtlich unselbstständig
Organe	Keine	Betriebsleitung, Betriebsausschuss, aufsichtsführendes Organ (Gemeindevertretung)
Geschäftsführung und Vertretung	Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter	Betriebsleitung

1.2

3 Punkte

Eigenbetrieb ist selbstständiger als Regiebetrieb, erstellt einen Wirtschaftsplan, kann Preise marktorientiert gestalten, hat kürzere Entscheidungswege, eine höhere Flexibilität, ...

1.3

9 Punkte

§ 96 Abs. 1 SächsGemO

- Nr. 1: Sicherstellung der Aufgaben durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages (auch § 96a SächsGemO)
- Nr. 2: angemessener Einfluss der Gemeinde (Aufsichtsrat oder entsprechendes Überwachungsorgan)
- Nr. 3: Begrenzung der Haftung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag

§ 98 Abs. 1 S. 1 SächsGemO: Vertretung der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung

1.4

3 Punkte

Bei Gewinnerzielungsabsicht müssten Eintrittspreise für das Museum erhöht werden. Das könnte bei städtischen Museen dazu führen, dass die Besucherzahlen stark zurückgehen und damit kein Gewinn erzielt werden kann. Museen müssten dann ein sehr attraktives Angebot machen, damit Besucher kommen und dies ist bei vielen kleineren städtischen Museen nicht gegeben. Zielgruppe für diese Museen sind häufig Schulklassen. Da dürfte es schwer sein, die Preise tatsächlich zu erhöhen. *(Andere Lösungen sind möglich!)*

Aufgabe 2**2.1****4 Punkte**

Private Unternehmen haben als Hauptziel die Gewinnmaximierung. Verwaltungsbetriebe haben diese Absicht nicht. Sie befolgen das gemeinwirtschaftliche Prinzip, können u. U. kostendeckend arbeiten und haben soziale Aufgaben aber auch Erziehungs- bzw. Lenkungsaufgaben zu erfüllen.

2.2**6 Punkte**

Mögliche zu erläuternde Kriterien der Preisbildung sind: Kosten, Konkurrenz, Kaufkraft der Nachfrager, Marktform, Region, Marktanteile, ...

2.3**6 Punkte**

Möglichkeiten der Preisdifferenzierung beim Theater könnten sein:

- personelle Preisdifferenzierung – Schüler, Behinderte, Hartz-IV-Empfänger, ...
- zeitliche Preisdifferenzierung – Vorsaison/Hauptsaison, Wochentag/Wochenende, Nachmittag/Abend ...
- mengenmäßige Preisdifferenzierung – Gruppenrabatte, Rabatte nach der Anzahl der besuchten Veranstaltungen, ...

(weitere Lösungen denkbar)

2.4**6 Punkte**

Die *kurzfristige Preisuntergrenze* beträgt 350 €/Stück. Die variablen Kosten müssen bei der kurzfristigen Preisuntergrenze gedeckt sein, um den laufenden Betrieb absichern zu können. Auf die Deckung der fixen Kosten kann kurzfristig verzichtet werden, weil diese einmalig mit der Beschaffung anfallen und diese über andere Produkte im Sortiment gedeckt werden können.

Die *langfristige Preisuntergrenze* liegt bei 450 €/Stück aus der Berechnung:

$$20.000 \text{ €}/200 \text{ Stück} + 350 \text{ €/Stück} = 100 \text{ €/Stück} + 350 \text{ €/Stück} = 450 \text{ €/Stück}$$

Die fixen und die variablen Kosten müssen langfristig gedeckt sein, um die Chance auf Gewinnerzielung zu wahren. Werden langfristig die Gesamtkosten nicht gedeckt, kann es zu Problemen bei der Existenzsicherung kommen.

Stil, Aufbau, Argumentation:

5 Punkte